

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition entgegen.



Gratis-Beilage:

Illust. Sonntagsblatt

Die Infectionsgebühr beträgt für die kleine Seite 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf., Inserate im amtlichen Teil 15 Pf., Ankunftsseite 20 Pf. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Aufnahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.  
Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jessen,  
zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften,  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 33.

Sonnabend, den 20. März 1915.

19. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlag nahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlag nahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2.

Von der Beschlag nahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärismus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen in dessen Besitz sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte, die je nach Doppeltentner nicht übersteigen.

§ 3.

In den beschlag nahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlag nahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlag nahme dürfen

- Halter von Zuchtieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzstoffs, von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Pflanzstoffabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlag nahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlag nahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer mehr als zehn Doppeltentner Gerste oder mehr als einen Doppeltentner Mengtorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginn des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beanfodert werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10.

Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3 d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 13.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung getrennt für Gerste und für Mengtorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- die Vorräte, die hiervon im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens insbesondere im Eigentum eines Militärismus oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., standen;
- die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- die Vorräte, die zu Füttern beanfodert werden;
- die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beanfodert werden;

- die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlag nahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- bei Haltern von Zuchtieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut;
- Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzstoffs, von Bier oder von Grünmalz für Brauereibrennerei und Pflanzstoffabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einlandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verpacken und pflichtig zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.



§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer die ihm als Caatgut zur Frühjahrsbestellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

Bei unausgedroschener Gerste erstreben sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdroschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gebindert, die Gerste auszudroschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlaggenommen oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinem Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Getreidevorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichsanwalt zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28.

Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichsanwalt zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31.

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn hundert Mark bestraft.

Verfuchung.

Erzählung nach dem Leben von Anna Muland. Nachdruck verboten.

Ihre fliegenden Gedanken weiten indes schon wieder am Krankenbett des Vaters, bei der geliebten Mutter, die so lange allein gelassen, deshalb waren ihr das, was er da sagte, nur Worte, leere Worte. Sie gab sich keine Mühe, deren Sinn zu enträtseln. Sie antwortete nicht und schweigend gelangten sie zu ihrem Hause. Dort trennte sich der Arzt, noch einmal rasierte ihre Hände fassend: „Also morgen holen Sie mich ab. Die Sprechstunde ist um 10 Uhr zu Ende; dann gehen wir ins Sanatorium, um für Papa alles zu ordnen.“

„Gewiß“ entgegnete sie hastig, „und tausend Dank für Ihre Bemühungen und Sorgfalt.“

„Nunja, ruhig, nur davon nicht sprechen, Geliebte,“ flüsterte er.

„Gute Nacht, Herr Doktor,“ sagte sie. „Gott behüte dich, mein Liebling,“ entgegnete er dann und mit zwei Sägen hatte er sie auf der Treppe erreicht. Erregt flüsterte er ihr noch zu: „Daß mich bald im klaren sein. Kind, hörst du? Ich liebe dich zu heiß und — bin zu alt zum Warten!“

„Nur Geduld! Leben Sie wohl, Doktor!“ sagte sie noch ruhig.

Wie ein geängstigtes Reh flog sie die Stufen empor. Er sah ihr nach, bis sie verschwand, dann seufzte er, nahm den Hut ab, fuhr sich mit der Hand über die Stirn und das Haar und murmelte:

VI. Ausländische Gerste.

§ 32.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 139).

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8, 9 und 11 der Bundesratsverordnung sind die Magistrate, Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und Gutsvorsteher.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 14, 20 und 23 der Bundesratsverordnung ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu dem Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 8: Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden (Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorstehern) ob, die jede mögliche Belogung dafür zu treffen haben, daß die vorgezeichneten Anzeigen über Vorräte, die zwei Zentner und mehr Mengstorn und 20 Zentner und mehr Gerste betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der solche Vorräte in der erwähnten Menge im Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Vorräte sich befinden.

Die Ortsbehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben ausdrücklich hervorzuheben sind.

Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten einzutragen, wobei den Ortsbehörden das Verfahren der Ein-

ziehung der Anzeigen freigestellt ist (Befragung der Anzeigepflichtigen in ihrer Wohnung, Einföhrung eines Nachzuges an bestimmten Meldestellen oder in anderer nach den örtlichen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise.) Unter allen Umständen ist aber streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentnern (keiner anderen Gewichtseinheit) angegeben werden und daß ferner die Angaben sämtliche Vorräte, einschließlicly der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung, zur Ausfaat usw. bestimmten Mengen enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Formulare werden von der Reichsdruckerei in Berlin den Oberbürgermeistern der Stadtkreise und den Landräten in der erforderlichen Zahl geliefert. Letztere haben für die Verteilung an die Gemeinden und Gutsbezirke zu sorgen. Nachforderungen sind direkt an die Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Dranienstraße 91, zu richten.

Zu § 9: Die Anzeigen hat jeder Verpflichtete der Ortsbehörden oder der von ihr bestimmten Meldestelle oder dem von ihr mit der Befragung Beauftragten bis zum 25. März 1915 zu erstatten. Die Ortsbehörden mit Ausnahme der Stadtkreise (über diese siehe zu § 13) haben die in der Ortsliste gemeldeten Anzeigen nach Aufrechnung zu einer Schlußsumme bis zum 28. März 1915 dem Landrate zu übergeben.

Zu § 10: Bei den bis zum 5. jeden Monats vorzuliegenden Anzeigen über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen in gewerblichen Betrieben handelt es sich um die Vorräte an inländischer Gerste. Es ist hierbei erstmalig von dem am 12. März 1915 nach der Anzeige vorhanden gewesenen Vorräten, später von der letzten Vorratsnachweisung auszugehen.

Wegen der aus dem Ausland eingeföhrten Gerste wird auf § 32 der Verordnung verwiesen.

Zu § 11: Auf die Befugnis der Ortsbehörden, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und die Bücher prüfen zu lassen, wird besonders hingewiesen.

Zu § 13: Die Landräte rechnen sofort die ihnen zugegangenen Ortslisten zu einer Kreisumme auf und senden diese Kreisliste mit der Bescheinigung, daß alle Gemeinden des Kreises darin enthalten sind, bis zum 31. März 1915 in je einer Ausfertigung an das Ministerium des Innern und an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin W, Abgeordnetenhaus, ein.

Als Formular kann die Ortsliste benutzt werden, wobei die Spalten 2—5 unausgefüllt bleiben. Die Kreisliste braucht nur die sich für den Kommunalverband ergebende Endsumme zu enthalten.

Die Stadtkreise senden bis zum gleichen Zeitpunkt je eine Ausfertigung an die gleichen Stellen.

III. Schlußbestimmungen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1915.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Lufensin.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung. Küster.

Veröffentlicht!

Annaburg, den 18. März 1915.

Der Gemeinde-Vorstand.

A. V. Grune.

Habe ich denn eigentlich immer Verstand noch? Ich alter Tor bin wie rasend in dieses junge Mädchen verliebt. Das kann fast ein Glück noch ein großes Unglück für mich werden!

2. Kapitel.

Welch ein Abend, Welch eine Nacht lag hinter ihr! Erna sah bleich, abgepannt, mit von unaufhörlichem Weinen geröteten Wägen in eine Ecke gedrückt in der elektrischen Straßenbahn.

Sie erlebte alle Bitternis der letzten Stunden in Gedanken noch einmal: Das verflüchtete Besinnen des Vaters, das Entsetzen, den namenlosen Schmerz der Mutter, deren und ihre eigene Furcht vor der Operation, das Bangen vor der Zukunft und eine unausgesprochene, unläßliche Angst, wenn Papa nicht gesund würde. Grauen packte sie, versüßte blühte sie auf — ach, wie beklemmend war die Situation für sie. Die gleichgültigen, fremden Menschen um sie, die und da die neugierig forschenden Blicke waren auf sie gerichtet. Warum war sie hier? Wohin wollte sie denn? Ach, ja, zum Doktor! Er würde helfen, sie wieder beruhigen, ihr Mut und Trost zusprechen und ihr treu in den nächsten schweren Tagen ihres Lebens bestehen. Wie von einem Alp befreit atmete sie auf. Und dann aus Dankbarkeit — nein, Neigung war es nicht — unwillkürlich schüttelte sie den Kopf — wollte sie ihm sein, was er wünschte. Wie leicht würde es werden, wollte er doch ihr und den teuren Eltern das Leben so verschönern. Da konnte sie es noch nicht fassen: Ein so hoher Geist, ein

Mann der Wissenschaft, berüht und gefeiert als Ich alter Tor bin wie rasend in dieses junge Mädchen verliebt. Das kann fast ein Glück noch ein großes Unglück für mich werden!

Er sehnte sich nach ihrem Jawort, er sollte es haben. Sie würde ihn aus der schmerzlichen Spannung erlösen, die sie gestern beim Abschied auf seinen Zügen gelesen. Wenn sie jetzt zu ihm trat, wie würde er wieder das Richtige finden, ihrer Seele Zuversicht und Hoffnung geben — ein Gefühl der Rührung, ja der Liebe überkam das Mädchen. O, sie würde ihm alles vergeten, sie wollte ihn glücklich machen und sie wollte auch die lieben Eltern glücklich machen.

Der Wagen hielt an der Endstation. Schnell sprang sie heraus. Es waren nur wenige Schritte zu ihrem Ziel. Vor ihr, im Strahl der Morgensonne, der herbstliche Rasen und die Tannen des Gartens leicht bereit, lag vornehm die Villa des Arztes. Ihr künftiges Heim — fuhr es ihr durch den Sinn, als sie energisch den Knopf der elektrischen Leitung berührte.

Innen erlangten Schritte — ein Murmeln unterdrückter Stimmen — dann ein plötzliches Öffnen der Tür, und im Halbdunkel des Vorzimmers erschien die kräftige Gestalt des Arztes. Er selbst hatte geöffnet.



## Bekanntmachung.

### Erbfenanbau bei Vergabe des Saatguts durch den Kreis.

Um den im vaterländischen Interesse so wichtigen Anbau von Erbsen zu fördern, hat der Kreisaußschuß beschloffen, Saatgut an Anbauer zu vergeben.

Zur Ausgäbe gelangen Viktoria-Erbsen und kleine gelbe Erbsen.

Die Bezieger haben die Wahl, bis zum 1. Dezember ds. Js. entweder den Preis, welcher bei Viktoria auf 55, bei kleinen Erbsen auf 50 Mk. pro Zentner festgesetzt ist, zu bezahlen, oder ihrer Verpflichtung gegen den Kreis dadurch gerecht zu werden, daß sie auf jeden Zentner bezogenes Saatgut, 2 Zentner Erntegut in natura zurückliefern.

Bestellungen sind sofort, bezw. binnen längstens 8 Tagen persönlich im Kreisaußschußbüro anzubringen, woselbst Muster und nähere Bedingungen ausliegen. Ware kann sofort verabsolgt werden.

Torgau, den 17. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Wiefand.

Veröffentlicht!

Annaburg, den 19. März 1915.

Der Gemeinde-Vorstand.  
J. V. Grune.

# Der Westkrieg

## Der Bericht der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 18. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein französischer Vorstoß auf unsere Stellung am Südhang der Loreto-Höhe wurde abgefochten. Französische Teilangriffe in der Champagne nördlich von Le Mesnil wurden durch Gegenangriffe zum Stehen gebracht. Ein dort gestern abend erneut einsetzender französischer Angriff ist unter schweren Verlusten für den Feind zurückgewiesen. In den Argonnen klauten die Gehefte gestern abend.

Französische Flieger warfen auf die offene elsässische Stadt Schleifstadt Bomben ab, von denen nur eine Wirkung erzielte, indem sie in das Lehrerinnenheim einschlug, 2 Kinder tötete und 10 schwer verletzte. Als Antwort darauf wurde heute nacht die Festung Calais mit Bomben schweren Kalibers belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die russischen Angriffe auf unsere Stellungen zwischen Bissel und Drzyce sowie nördlich von Praszynj wurden auch gestern ohne Erfolg fortgesetzt. Westlich der Szwa machten wir 900, östlich der Szwa 1000 Gefangene und erbeuteten 4 Maschinengewehre.

Einen billigen Erfolg errangen russische Reichswecherhaufen beim Einbruch in den nördlichen Bissel Ostpreußens in Richtung auf Memel. Sie plünderten und steckten Dörfer und Güter in Brand. Den Städten des von uns besetzten russischen Gebiets ist zur Strafe die Zahlung größerer Summen als Entschädigung auferlegt. Für jedes von diesen Dörfern auf deutschem Boden niedergebrannte Dorf oder Gut werden 3 Dörfer oder Güter des von uns besetzten russischen Gebiets den Flammen übergeben werden. Jeder Brandschaden in Memel

Sie trat ein. „Guten Morgen, lieber Herr Doktor! Denken Sie, Papa geht es schlechter.“ Weiter kam sie nicht. Zwei starke Arme packten sie, hoben sie jubelnd empor und ehe sie noch wusste, was geschah, hatte der Mann in wahnsinnig erwachter Leidenschaft sie an sich gepreßt, daß ihr der Atem verging und ihr Antlitz mit heißen Küffen bedeckt. So trug er sie, ersticke unverfängliche Worte murmelnd, wie eine geraubte Beute in das nahe Ordinanzzimmer. Alles das war das Ergebnis eines Augenblickes. Ihr schwindelte. Sie fühlte sich in einen Sessel gedrückt, sah den alten Mann sich auf die Lehne stützen, zu ihr herabgebengt, die kleinen, grauen Augen in verzehrender Glut auf sie gerichtet. — Da erlachte sie plötzlich. „Gef. Abscheu und Verachtung vor ihm, denn ihr reines Herz sagte ihr, daß das keine wahre, eble Liebe, sondern nur sinnliche Leidenschaft war. Sie stieß ihn hart vor die Brust und rief:

„Nun, Doktor, schämen Sie sich — so wenig Mitleid mit meinem kindlichen Schmerz, mit meinem Unglück, so wenig Mitleid — nein, wir würden uns nimmer verstehen. Ich habe höher von Ihnen gedacht und ich wollte Ihre Frau werden, aber nun ist's aus zwischen uns — alles vorbei.“ Stoß trat sie von ihm weg und eilte dann schluchzend, tief gekränkt zum Fenster.

Fortsetzung folgt.

wird mit Niederbrennung der russischen Regierungsgebäude in Suwalki und den anderen in unseren Händen befindlichen Gouvernements-Hauptorten beantwortet werden.

B. L. B. Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 19. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne scheiterten wieder zwei französische Teilangriffe nördlich von Le Mesnil und nördlich von Beaufoujour. Zwei Offiziere und 70 Franzosen wurden gefangen genommen. Nach schweren Verlusten zog sich der zurückgeschlagene Feind in unserem erfolgreichen Feuer in seine Stellungen zurück. Südlich von Verdun machten die Franzosen mehrere Vorstöße. In der Doemre-Ebene wurden sie abgewiesen. Am Strande der Maas-Höhe wird noch gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage bei Memel ist noch nicht geklärt. Anscheinend sind schwache russische Abteilungen in Memel eingedrungen. Gegenmaßregeln sind getroffen. Sämtliche russischen Angriffe zwischen Bissel und Drzyce, sowie nördlich und westlich von Praszynj wurden abgefochten, zum Teil unter sehr schweren Verlusten für den Feind. Die Verhältnisse südlich der Weichsel sind unverändert.

(B. L. B.) Oberste Heeresleitung.

### Un Sinnige Gerüchte über Ostpreußen.

(B. L. B.) Berlin, 18. März.

In der Provinz Ostpreußen und darüber hinaus sind in den letzten Tagen wieder un Sinnige Gerüchte in Umlauf gesetzt worden, wonach die Russen neuerdings einen Teil der Provinz Ostpreußen in Besitz genommen hätten. An der Hand der amtlichen Berichte ergibt sich für jeden Einsichtigen, daß derartige Ausbreuungen nicht dem wirklichen Sachverhalt entsprechen.

Die von uns im Osten besetzte Linie verläuft von der Pilica längs der Rampa und Szura bis zur Weichsel. Nördlich der Weichsel legt sich die Linie unserer Truppen aus der Gegend östlich Ploz über zur Jureminet-Stups (beide südlich Mawa) fort. Von dort verläuft sie in östlicher Richtung über die Gegend nördlich Praszynj — südlich Mytlinie — südlich Kolno — nördlich Lomza und trifft bei Mocarce den Bobr. Von hier folgt sie der Bobr-Linie bis nordwestlich Szwowic, das von uns besetzt wird, und läuft über die Gegend östlich Augustow — Kasanowel — Mariampol — Pilwiszki — Szafi der Grenze entlang über Tauraggen nach Nordwesten, also von Anfang bis zu Ende ausschließlich auf feindlichem Boden.

In der äußersten Nordspitze von Ostpreußen in der Gegend nördlich Memel sind am 17. März — also nach Entstehung der oben erwähnten Gerüchte — schwache russische Abteilungen eingefallen. Es sind alle Wagnamen getroffen, diese Banden zu vertreiben, die man nur als Mordbrenner bezeichnen kann.

### Ein französischer Panzer vor den Dardanellen vernichtet.

(B. L. B.) Konstantinopel, 18. März.

Das Hauptquartier meldet: Ein Teil unserer Flotte bombardierte heute früh die Schiffswerft und den Übungsplatz für Torpedoböte westlich von Theodosia in der Keim und legte ihn in Brand.

Heute früh eröffnete die feindliche Flotte ein heftiges Feuer gegen die Forts der Dardanellen, die mit Erfolg erwiderten. Um 2 Uhr nachmittags wurde das französische Panzerschiff „Bouvet“ in den Grund gebohrt.

### Die Ueberlebenden der „Dresden“.

Amsterdam, 17. März. Reuters Bureau meldet, daß der britische Kreuzer „Drama“ mit „Dresden“ in Valparaiso eingelaufen ist. Einige der Geretteten sind verwundet. Drei Mann der „Dresden“-Besatzung haben bei dem Kampf den Tod gefunden, neunzehn werden vermisst. Nach Meldung des „Telegraaf“ sollen die Ueberlebenden nach Juan Fernandez gebracht worden sein.

### Hindenburg über Sieg und Frieden.

(B. L. B.) Berlin, 18. März.

Hindenburg erklärte der „Voss. Zig.“ zufolge einem amerikanischen Berichterstatter: Sagen Sie unseren Freunden in Amerika und auch denen, die uns nicht lieben, daß ich mit unerhöhtlicher Zuversicht dem Siege und wohlverdienten Frieden entgegenstehe. Wann, kann ich nicht sagen; ich bin kein Prophet. Groß ist die Arbeit, die uns noch bevorsteht; aber größer noch mein Vertrauen in meine Truppen. Von den österreichisch-ungarischen Truppen sprach Hindenburg in warmen Worten und lobte auch den Mut der Feinde.

### Lokales und Provinzielles.

Torgau, 15. März. Gestern gegen mittag stieß ein mit Kohlen beladener hölzerner Kahn mit dem

Vorderschiff gegen einen Pfeiler der Elbbrücke und brach infolge des Anbralles mitten durch. Das Hinterschiff trieb in der Nähe des Pfeilers auf Land, während der Vorderteil bis zum Schiffsstumpf trieb und dort auf Land setzte. Die Mannschaft des Kahnes, der Kinder und Goje in Lußig gehörte, konnte sich retten.

Hüben. Die „Düb. Nachr.“ schreiben: Vor einiger Zeit sandte ein tapferer Landwehrmann seiner Frau aus Feindesland eine — „Lau“ mit der Weisung heim, dieselbe sorgsam zu verwahren, da sie für ihn ein teures Andenken sei. Draußen war sie ihm zunächst zwar eine Last, die ihn zuweilen dorb zwickte. Als sie ihn wieder einmal recht arg am Bein belästigte und er sich nach ihr suchend, bückte, ging dicht über ihm eine Granatfugel hinweg, die bei aufrechter Stellung ihm sicher den Kopf abgerissen hätte. Man kann es also verstehen, wie ihm der Blagegeist zum Viebling geworden ist. — (Nun zerbricht sich die Frau den Kopf, wie sie den „Lebensretter“ ernähren soll.)

Gommern bei Mügeln. Fahrlassiges Umgehen mit einer Schußwaffe hat hier ein Menschenleben gefordert. In der Arbeiterfamilie Goldammer hatte sich der 17-jährige Sohn, ein Schlosserlehrling, ohne Wissen der Angehörigen eine Pistole verschafft und hielt diese versteckt. Eine kleinere Schwester entdeckte die Waffe und machte der Mutter davon Mitteilung. Von der Mutter zur Rede gestellt, wollte der Sohn die Waffe zeigen. Dabei entlud sich diese und die Mutter wurde in den Hals getroffen. Sie mußte in das Johanner-Krankenhaus Dohna-Heidenau gebracht werden, wo sie am Freitag verstarb.

Magdeburg, 16. März. Der Arbeiter August Geising von der Spektationsfirma Schulse & Co. im Vorort Budau ging gestern nachmittag in ein der Firma gehörendes Maisfeld, wo er nach kurzer Zeit ohnmächtig zusammenbrach, weil sich dort stüßige Gase entwickelt hatten. Die sofort begonnene Wiederbelebungsvoruche mußten nach einer Stunde leider als erfolglos eingestellt werden, worauf ein Arzt den Tod des Arbeiters bescheinigte.

Eisenberg, 16. März. Einen merkwürdigen Gemeindevorsteher hat der Ort Buchheim. Nachdem er am vorigen Sonntag den Gemeindegliedern die Verordnung vorgelesen hatte, daß kein Brotgetreide geschrotet werden dürfe, fuhr er am andern Tages selber Getreide zum Schroten in die Mühle. Vom Schöffengericht wurde über ihn eine Strafe von 150 Mark verhängt. Der Amtsanwalt hatte zwei Wochen Gefängnis beantragt.

Zur Bekämpfung der Ungezieferplage im Osten. Unsere Truppen, namentlich im Osten, leiden unsagbar unter der Ungezieferplage. Durch die Mitteilung des Berliner Polizeipräsidenten und den Auflass des Berliner Spezialarztes für Haut- und Haarkrankheiten Dr. med. Dreum. „Die Räuelpflage“ sind weite Kreise der Bevölkerung auf die großen Gefahren hingewiesen worden, welche die Räuelpflage für die Verheerung des Heimatgebietes und des Heeres durch Flecktyphus bedeutet. Das Zentraldepot für Viebesagen, Berlin W. 50, hat bereits große Mengen Bekämpfungsmittel hinausgeschickt; trotzdem mehren sich täglich die Witten unserer Soldaten, die von der Räuelpflage zu befreien. Vieber wollen unsere Soldaten Hunger, Durst und Schmerzen als das unerträgliche Jagen erleben. Eine hygienische Ueberzeugung geeigneter Mittel durch das Zentraldepot soll nun schleunigst nach Annehmung des Kriegsministeriums in der Weise in die Wege geleitet werden, daß alle im Osten stehenden Truppenteile genügend damit versorgt werden. Die Bekämpfung dieser Bekämpfungsmittel verursacht bei der großen Anzahl unserer im Osten stehenden Soldaten erhebliche Unkosten, und da der freiwilligen Krankenpflege keine genügenden Geldmittel zur Verfügung stehen, werden alle deutschen Bürger gebeten, mitzuhelfen. Wenn jeder, der in diesen schweren Kriegszeit an heimatischen Herd bleiben konnte, nur einen Betrag von wenigstens 1 M. spendet, können unsere tapferen Krieger von der Ungezieferplage erlöst werden.

### Kirchliche Nachrichten.

Ostkirche: Am Sonntag Judica, vorm. 9 Uhr: Prüfung der Konfirmanden. Herr Pastor Lange.  
Schloßkirche: Am Sonntag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Herr Militärpfarrer Langguth.

# Letzte Nachrichten.

### Zwei englische Panzerkreuzer vor den Dardanellen gesunken.

Konstantinopel, 19. März. Die „Agence Mill“ meldet: Zwei englische Panzerschiffe, die bereits beschädigt worden waren, sind heute nacht durch das Feuer der türkischen Batterien zum Sinken gebracht worden. (B. L. B.)

London, 19. März. Der Dampfer Glenarney von Bangkok mit einer Reisladung nach London unterwegs, wurde heute früh im Kanal torpediert. Das Schiff sank in einer halben Stunde. Ein Passagier ist ertrunken. (B. L. B.)



**o Postanweisungen für deutsche Kriegsgefangene in Frankreich.** Die kaiserliche Postverwaltung hat das Umwandlungsverhältnis für Postanweisungen an Kriegsgefangene in Frankreich bei der Umschreibung in Bern auf 104 Frank für je 100 Frank festgelegt. Wenn also in Frankreich 100 Frank dem Gefangenen ausbezahlt werden sollen, so ist in Deutschland der jeweilige Gegenwert von 104 Frank einzusahlen.

**o Ferdinand Burg gestorben.** Der frühere Erzbischof Ferdinand Karl von Bistritz, der jüngere Bruder des verstorbenen Kronprinzen Erzbischof Franz Ferdinand, der seit einigen Jahren unter dem bürgerlichen Namen Ferdinand Burg in München lebte, ist gestorben. Beim Hincheiden waren die Erbsöhne Maria Theresia und Maria Annunziata sowie Prinzessin Elisabeth zu Westfalen anwesend. Die Beisetzung wird in Obermais bei Meran erfolgen. Er legte seinerzeit Rang und Namen ab, um eine Frau aus dem Bürgerstande heiraten zu können.

**o Die beschlagnahmten Kirchen in Süddeutschland.** Das königliche Konsistorium in Königsberg hat ein Verzeichnis der kirchlichen Wertgegenstände zusammengestellt, die aus ostpreussischen Kirchen geraubt worden sind. Es befinden sich darunter mehrere wertvolle Goldschmiedearbeiten aus alter Zeit. So wurde in der Kirchengemeinde Wollthainen aus der Diözese Gerdauen außer zwei kleinen Leuchtern eine kleine Patene aus dem 15. Jahrhundert geraubt, in der Kirchengemeinde Langgarden, Diözese Naumburg, ein silbervergoldeter Abendmahlskelch aus dem 16. Jahrhundert und ein Krankenkommunikationskelch. In Groß-Engelau, Diözese Wehlau, verschwanden sämtliche Abendmahls- und Leuchter. Besonders schmerzhaft weggenommen ist Schwertfarn in der Diözese Ostelsberg. Hier wurden gestohlen: zwei Paar silberne Armleuchter, ein silberner Kelch, eine Hostienbrotle, eine Patene, eine Weintraube, Krankenkommunikationsgeräte, zwei Altarkrustifizier. Insgesamt sind 21 Kirchengemeinden beraubt worden.

**Die Verwechslung.** Es ist nichts so alt, daß es nicht als neu aus dem Felde berichtet werden könnte. In einem großen bayerischen Blatte finden wir die folgende Notiz: „Aus dem Felde wird uns geschrieben: Zu unterm Kaiseressen am 27. Januar hatte unser Speisemeister auch ein paar Fischen Sekt aufgetrieben. Die Seruierordomanz des „Rains“, ein biederer Mauerer aus Unterfranken, war vom weiterfahrenden Koch befehrt worden, daß er beim Dantieren mit der Flasche eine Serviette um den Hals nehmen müsse, weil sich das einmal so gehöre. Die Ordomanz machte ihre Sache scheinbar auch ganz gut, der Wein wurde föhlich, aber die Serviette hatte er um den eigenen Hals geschlungen.“ Wir möchten jede Wette eingehen, daß ein findiger Lieferant von vermishtem Stoff diesen unralten Kalauer ausgegeben und als Feldpostkarte friffert hat, ein Unlug, der leider nur zu häufig in letzter Zeit in den deutschen Blättern zu spüren gewesen ist.

**Das deutsche Gemüt.** Oberst Müller, der militärische Mitarbeiter der „Neuen Zürcher Zeitung“, schreibt: Auf meiner Vogeleschiff hat ich wieder Gelegenheit, einen Blick zu tun in die Echtheit und Tiefe des Gemütslebens des deutschen Soldaten. Einmal äußert es sich in der sorgsamsten, liebevollen Pflege der Kriegsgräber, der stummen Blutzeugen der großen Zeit und ihres großen Leides und Heldentums, an denen man nie ohne starke innere Bewegung vorüberstreifen kann. Es ist während ja auch der deutschen Soldaten die Gräber ihrer Kameraden, ja auch ihrer Feinde, ehren und schmücken. Kunstvoll geschnitzte und verzierte Holzkreuze stehen überall auf den Ruhestätten, die mit Eisen und Stachelplanen geschnitten sind, deren rote Beeren und dunkelgrüne Blätter aus der weichen Schneedecke hervorragen. Umwe einer Bahnhöhe liegt im Walde ein großes Grab mit schönem Kreuz und der Aufschrift: Hier ruhen in Gott neun Franzosen, gefallen am 25. 8. 14, gemeldet von deutschen Kameraden. So ehren die Deutschen ihre toten Feinde. Nachdem Oberst Müller noch die Zerleide der Deutschen erwähnt hat, welche sich auch in der Sorge für die freitenden und

hungernden Waiskinder, selbst in Schützengräben, äußert, schließt er mit den Worten: Man darf nicht adios an solchen scheinbar unbedeutenden Erscheinungen des Gemütslebens vorbeigehen, wenn man den Geist und den Kulturzustand eines Volkes beurteilen und erfassen will. Auch in ihnen äußert sich ein Stück Herzens- und Geisteskultur des deutschen Volkes und des aus seinem Fleiß und Blut geborenen Heeres.

**Wie sie betrügen!** Unter der Überschrift: „Voll, man betrügt dich!“ schreibt die bekannte parisiöse Pariser Wochenchrift „Le Cri de Paris“ u. a.: In den Schaufenstern unserer Pariser oder Provinzialstädte kann man augenblicklich eine sehr mannigfaltige Auswahl von Postkarten sehen, die an der Front aufgenommene Photographien darstellen. Jedes muß es unsern lieben Photographen doch sehr an Ähnlichkeit fehlen, denn auf einer der Karten, die den Titel führt: „General Voituret haut au, wie ein feindlicher Schützengraben in die Luft fliegt“, kann man im Hintergrunde sehr deutlich den verstorbenen Kriegsminister Voituret erkennen. Auf einer andern Postkarte, die den Titel trägt: „General Manourm verläßt sein Hauptquartier“, hat der Photograph übersehen, daß Herr Fallières sich links in der Ecke befindet!



**Steckenpferd-Seife**  
die beste Lilienmilch-Seife  
von Bergmann & Co., Radebeul, für zarte weiße Haut und blendend schönen Teint, a Stück 50 Pig. Überall zu haben.

## Anzeigen.

**Des Jahresabchlusses** wegen sind alle noch ausstehenden **Rechnungen**, gehörig belegt, bis spätestens **30. d. Mts. Menagerrechnungen** bis **5. April d. J.**, der Verwaltung einzureichen.

**Militär-Anaben-Erziehungs-Anstalt.**

**Billige kleine Wohnung**  
sodort oder später zu vermieten  
**Torgauerstraße 46.**

**Eine größere Oberwohnung,**  
Gas, Wasserleitung, Kofet, abgeschlossener Korridor, zum 1. April oder später zu vermieten.  
**Aug. Schlinter.**

**Eine Oberwohnung**  
zum 1. April zu vermieten  
**Mittelstraße 19.**

**Ein sehr guterhaltener Kinderwagen**  
billig zu verkaufen.  
**S. Ulrich, Friedhofstr. 5, 1 Tr.**

**Speise-Kartoffeln, Frühe Saat-Kartoffeln**  
empfiehlt  
**Adolf Weicholt, Prettin.**

**Persil zum Waschen!**  
Henkel's Bleich-Soda

**Thomasmehl und Kainit**  
Freitag aus eintrifffender Ladung ab Bahnhof.  
**Adolf Weicholt.**

**Radikal-Läusetod „Feldgrau“**  
wirkames Vertilgungsmittel gegen Läuse, empfiehlt  
**Drogenhandlung + Annaburg**  
D. Schwarze, Torgauerstr. 12.

## Norddeutsche Allgemeine Zeitung

BERLIN SW. 48.

Reichhaltig • National • Unterhaltend.

Abonnementspreis 4 Mark vierteljährlich.

Probennummern kostenfrei.

**Mir ist unwohl, ich kann nicht essen, fühle Kopfschmerzen.**

In diesen Leiden trägt meist eine Magenverstimmung oder mangelhaft funktionierende Verdauungsorgane Schuld. Diese Magenleiden aber immer wieder, wenn nicht mit dem regelmäßigen Gebrauch von

**Kaiser's Magen-Pfeffermünz-Caramellen**

eingesetzt wird. Im Dauergebrauch als hochgeschätztes Hausmittel bei schlechtem Appetit, Magenweh, Kopfweh, Fieberbrennen, Geruch aus dem Munde.  
Paket 25 Pig. Zu haben in Annaburg bei:  
A. Schmorde, Apotheker, und O. Schwarze, Drogerie, und Theobald Schinke (Otto Niemann's Nachf.)

**Erfurter Gemüse-Samen**

eingetroffen bei  
**J. G. Hollmig's Sohn.**

**Bösen Husten**  
verhilfen Waltgott's echte Eukalyptus-Menthol-Bonbons à Pack 25 und 50 Pf. bei Apoth. Schmorde.

Jeden Dienstag u. Freitag:  
**frischgeröstete Kaffee's**  
von höchstem Aroma und kräftigem Wohlgeschmack empfiehlt  
**J. G. Hollmig's Sohn.**

Den Einwohnern Annaburgs geben wir hiermit bekannt, daß vom **20. d. Mts.** ab das **Kilo Brot 35 Pfg.** kostet.  
**Die Bäcker-Innung.**

**Zur bevorstehenden Einsegnung**  
empfehle in reicher Auswahl  
**blühende Topfpflanzen.**

Ich bitte meinen verehrten Kundenkreis um rechtzeitige Bestellung oder Ansahl, da alle blühende Sachen, die bis Freitag den 26. d. Mts. nicht bestellt sind, Sonnabend früh nach auswärts zum Versand gelangen.

**Rost's Gärtnerei.**

**Gesangbücher**

in einfachen und eleganten Einbänden empfiehlt  
**Hermann Steinbeiss, Buchhandlung.**

**Union-Lichtspiele.**

Sonntag, den 21. d. M., abends 8 1/2 Uhr:  
**Wesler-Kriegswoche Nr. 12**  
Kriegsberichte aus dem Westen. Englische Gefangene. Ausfahrt der türkischen Flotte. Schloss Bellevue bei Sedan, Lille, Ypern, Fliegeraufstieg bei Ypern usw.  
Wenn Nachbarn sich zanken (komisch). Ein origineller Wettbewerb (Humoristisch). Vor einem Jahr (Drama). Der unsichtbare Zeuge, Drama in 4 Akten.  
Musikbegleitung. Höchst spannend!  
**Aug. Schlinter.**

**Feldpostschachteln**

für 6 und 10 Pfund-Pakete, sowie Feldpostkästchen in allen Größen hält stets vorrätig  
**Herm. Steinbeiss, Papierhandlung.**

## Bahn-Atelier

Annaburg, Torgauerstr. 27, im Hause des Herrn O. Schüttkauf.  
Sprechzeit für Bahnkrankhe:  
Jeden Montag von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

**Emil Pape, prakt. Dentist**  
Wittenberg.

## Im Felde

leihen bei Wind und Wetter vorstehende Dienste

**Kaiser's Brust-Caramellen**  
mit den 3 Tannen!

Millionen gebrauchen sie gegen  
**Husten,**

Kaiserkraft, Ferkelreinigung, Asthma, schmerzenden Hals, Keuchhusten, sowie Ferkelreinigung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger.  
6100 not. begl. Zeugnisse von Aerzten und Privatpersonen bestätigen den sicheren Erfolg.  
Appetitanzehende, feinschmeckende Bonbons.  
Paket 25 Pig., Dose 50 Pig. Kriegspackung 15 Pig., kein Porto.  
Zu haben in Annaburg bei:  
A. Schmorde, Apotheker, und O. Schwarze, Drogerie, und Theobald Schinke (Otto Niemann's Nachf.)

**Echt Emmenthaler Schweizerkäse la.**

Limburger, Tilsiter und feinste Landkäse.  
empfiehlt

**J. G. Hollmig's Sohn.**

**Unverfälschten reinen Ungar-Wein**  
Flasche 60 Pf., 75 Pf., 1,25 und 2,50 Mk. hält vorrätig die  
Apotheke Annaburg.

**Garten-Sämereien**

empfiehlt in bester Qualität  
**Frau Kühne,**  
Goldschmiedestraße 11.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiss, Annaburg.



# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition entgegen.



Gratis-Beilage:

Illust. Sonntagsblatt

Die Infectionsgebühr beträgt für die kleine Seite 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf., Inserate im amtlichen Teil 15 Pf., Ankunftsseite 20 Pf. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigenannahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.  
Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettin, Jessen, zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften, Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 33.

Sonnabend, den 20. März 1915.

19. Jahrg.

## Amtslicher Teil.

### Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlag nahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlag nahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2.

Von der Beschlag nahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärismus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen in dessen Besitz sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte, die je nach Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

In den beschlag nahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nicht, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlag nahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlag nahme dürfen

- Halter von Zuchtieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatweide Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geliefert werden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzstärke und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Pflanzstoffabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschärfung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Die Wirkungen der Beschlag nahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlag nahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengtorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginn des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a) bestimmt sind, sind je besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde am 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 1. April 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10.

Unternehmer gewerblicher Betriebe, die Benutzung des § 4 Abs. 3 d) Gebrauch machen, haben binnen jedem Monats über die im abgelaufenen eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der zuständigen Behörde eine Anzeigepflichtige Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, aus den Angaben die Vorrats- und Betriebsräume der Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12.

Wer die Anzeigen nicht in der geforderten Weise oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis eintausendhundert Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt durch das Verschweigen verwirklichte Strafe frei.

§ 13.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 31. März 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung getrennt für Gerste und für Mengtorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- die Vorräte, die hiervon im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärismus oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., standen;
- die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- die Vorräte, die zu Füttern beanprucht werden;
- die Vorräte die in seinem Bezirk als Saatgut beanprucht werden;

- die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlag nahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beauftragt die Zentralstelle die Ueberbringung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- bei Haltern von Zuchtieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut;
- Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzstärke, von Grünmalz für Brauereibrennerei und Pflanzstoffabrikation bestimmten Vorräte, bei denjenigen Vorräten, welche nach dem Beginn der Bekanntmachung, betreffend Einschärfung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) bis zum 30. September 1915 in den Vorräten der Anzeigepflichtigen lagern, die zur Bierbereitung bestimmt sind.

Die Anzeigepflichtigen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorräte in dem Maße erhalten und zur Frühjahrsbestellung zur Verfügung stehen, wie sie bei der Beschlag nahme vorhanden waren.

§ 15.

Die Enteignung wird, kann an den Vorräten der Anzeigepflichtigen, soweit diese nicht gerichtet werden; im ersteren Falle, sobald die Anordnung dem Anzeigepflichtigen in dem Maße bekannt ist, in dem die Anordnung erfolgt.

§ 16.

Die Anzeigepflichtigen sind verpflichtet, die Vorräte unter Berücksichtigung des Wertes und Verwertbarkeit der Vorräte der zuständigen Behörde nach Anhörung der Anzeigepflichtigen zur Verfügung zu stellen.

Die Anzeigepflichtigen sind verpflichtet, die Vorräte als dem Höchstpreis erworbenen Preis der Einfuhrpreise zu bezeichnen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwalten und pflichtig zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

